




Informations-Brief V / 2022

Wer viel redet, glaubt am Ende, was er sagt.

Honoré de Balzac,
frz. Schriftsteller

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

-  Arbeitsverträge / Neues Nachweisgesetz
-  Staatliche Zuschüsse zur Sanierung von Gebäuden
-  Ausbildungsprämie

Arbeitsverträge / Neues Nachweisgesetz

Zum Teil viel Unruhe haben Meldungen verursacht, dass ab 01. August 2022 alte Arbeitsverträge ungültig wären, neu gefasst werden müssen und Ähnliches.

Richtig ist, dass ab 01. August 2022 das Nachweisgesetz für Arbeitsbedingungen (NachwG) verschärft und aufgrund EU-Arbeitsbedingungsrichtlinie angepasst wurde.

Der Umfang der zu dokumentierenden Arbeitsbedingungen wurde erhöht, so bedarf es künftig der eindeutigen Festlegung

- der Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgeltes
- der vereinbarten Arbeitszeit sowie der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden
- der Dauer einer Probezeit
- exakte Regelungen einer Teilzeitbeschäftigung
- Bedingungen einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Vereinbarungen zur Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland
- des Angebotes einer betrieblichen Altersversorgung
- und Hinweise auf anwendbare Tarifverträge oder Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

Arbeitgeber sollten daher prüfen, ob die bislang verwendeten Verträge die vom Gesetz geforderten Regelungen enthalten. Ab August 2022 sollten nur noch Verträge abgeschlossen werden, die den neuen Anforderungen entsprechen.

Und was ist mit Altverträgen ? Nach dem Gesetz müssen Arbeitgeber hinsichtlich der Verträge, die vor dem 01. August 2022 abgeschlossen wurden, zunächst nichts veranlassen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Allerdings haben Arbeitnehmer, die vor August 2022 eingestellt wurden, das Recht, vom Arbeitgeber eine Niederschrift der neuen Pflichtangaben zu verlangen (letztendlich also eine Ergänzung des bestehenden Arbeitsvertrages, sofern die neuen Regelungen nicht enthalten sind). In diesem Fall muss der Arbeitgeber innerhalb von sieben Tagen eine Niederschrift mit den wichtigsten Angaben (die ersten fünf aus der Aufzählung) und innerhalb eines Monats eine Niederschrift mit den übrigen Angaben aushändigen.

Staatliche Zuschüsse zur Sanierung von Gebäuden

Alte Türen, undichte Fenster, Gasheizungen all das verursacht hohe Energiekosten. Für die staatlichen Zuschüsse zur Sanierung von Gebäuden gelten künftig neue Regeln.

Energiefresser wie alte Fenster oder Heizungen sollen ausgetauscht werden; deshalb zahlt der Staat Fördergelder für die Gebäudesanierung. Der Fokus liegt in der Sanierung von Gebäuden. Neubauten werden nur noch gefördert, wenn es sich um besonders energiesparende Effizienzhäuser handelt.

Wie viel Geld fließt, hängt von den einzelnen Sanierungsprojekten ab. Bei Komplettsanierungen zum Beispiel reicht sich die Fördersumme nach dem erreichten Effizienzgrad. Maximal 67.500 € steuert der Staat zu. Die Fördersätze fallen künftig aber geringer aus, um etwa 5% bis 10%. So lag zum Beispiel der Fördersatz beim Austausch alter Fenster bis 25% (maximal 15.000 €), nach der neuen Regelung sind es noch 20% bei maximal 12.000 €.

Näheres hierzu siehe: www.bafa.de → Energie

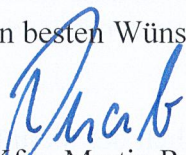
Ausbildungsprämie

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU; mit bis zu 499 Arbeitnehmern), die von der Coronakrise betroffen sind, können für Ausbildungen, die 2021 / 2022 gestartet sind, noch bis zum 15. September 2022 Prämien beantragen. Sofern ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert wurde, können sie für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie erhalten (für das Ausbildungsjahr 2021 / 2022 liegt die Höhe der Prämie bei 4.000 €).

Näheres hierzu siehe www.arbeitsagentur.de → Unternehmen → Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

* * * * *

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle Info-Briefe (auch ältere) sind über unsere
Webseite zugänglich
(www.witreu-abg.de / Steuer-News)